

Vernehmlassungsbericht vom 17. Oktober 2022

Teil 1 - Teilrevision Gemeindeordnung; Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.1-1
Aufgehoben: –

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau			
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i>		Anpassung des Ingresses zwecks einheitlicher Handhabung (hier "Einwohnergemeinde Aarau" aufgrund Urnenabstimmung). Redaktionelle Anpassung im Ingress und Verlinkung auf das kantonale Recht.	<i>Der Einwohnerrat der Stadt Die Einwohnergemeinde Aarau,</i> gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (<u>Gemeindegesetz, GG</u>) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ ,

1) SAR [171.100](#)

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<i>beschliesst:</i>			<i>beschliesst:</i>
I.			
Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
		Es fehlte bisher eine redaktionelle Anpassung im Ingress und die Verlinkung auf das kantonale Recht.	Die Einwohnergemeinde Aarau, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ , beschliesst:
1.1 Begriffe und Organisation			
§ 1 Einwohnergemeinde ³ Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat und der Gemeindeammann als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und der Vizeammann als Vizepräsidentin oder Vizepräsident bezeichnet. ²⁾			
§ 1a Wirkungsorientierte Verwaltungsführung			

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ Eingefügt mit Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 29. Mai 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 2 Organe</p>			
<p>1.2 Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>			
<p>§ 3 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>b) die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;</p>			
<p>§ 4 Obligatorisches Referendum</p>	<p>SVP Aarau Nach Ansicht der SVP wäre gemäss § 57 GG auch folgendes Geschäft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen: "Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat".</p>	<p>Das - eher unwahrscheinliche, daher nicht explizit erwähnte - Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat unterliegt bereits gemäss § 57 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) dem obligatorischen Referendum. Eine Aufnahme in die Gemeindeordnung ist daher nicht nötig und es käme der Regelung ohnehin nur orientierende Funktion zu. Die beantragte Änderung ist daher abzulehnen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
e) <i>Aufgehoben.</i>	<p>FDP Aarau Die FDP lehnt die Streichung von § 4 Abs. 1 Bst. e GO entschieden ab. Nach Ansicht der FDP stellen Gemeindeverbände eine sinnvolle und teils auch kaum vermeidbare Form der interkommunalen Zusammenarbeit dar, sind aber ihrer Natur nach eher undemokratisch. Zum einen finde eine Verlagerung der Kompetenzen von der Legislative (in die Arbeit des Gemeindeverbands nicht/ kaum involviert) auf die Exekutive statt, zum andere fehle es den Entscheidungsträgern an direkter demokratischer Legitimation. So werde z.B. das Budget eines Verbands von diesem beschlossen und der Einwohnerrat muss den auf seine Gemeinde fallenden Anteil ohne Einflussmöglichkeiten übernehmen. Eine Abschaffung des obligatorischen Referendums würde gemäss der FDP dies noch weiter verschärfen. Aufgrund der genannten demokratischen "Schwächen" von Gemeindeverbänden, verbunden mit ihrer weiter zunehmenden Bedeutung, erachtet es die FDP als angemessen, diese mittels obligatorischer Volksabstimmung über den Betritt zumindest teilweise zu kompensieren.</p>	<p>Das kantonale Recht regelt in § 57 Abs. 1 GG die Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen. Wie im erläuternden Bericht vom 25. April 2022 ausgeführt, weist das GG die Zuständigkeit über den Beitritt zu einem Gemeindeverband dem Einwohnerrat – mit fakultativem Referendum - zu (§ 76 Abs. 1 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 GO). Sowohl die Gründung als auch die Auflösung bedürfen der Zustimmung des Regierungsrats (§ 75 Abs. 1 GG). Aufgrund dessen erscheint es sachgerecht, diese im kantonalen Recht geregelte Zuständigkeit auch für die Stadt Aarau zu übernehmen. Die beantragte Änderung ist daher abzulehnen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
f) <i>Aufgehoben.</i>			
<p>§ 5 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Alle übrigen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p>	<p>SVP Aarau/FDP Aarau Die Reduktion auf 5% der Stimmberechtigten für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums bzw. einer Initiative wird von beiden Parteien unterstützt.</p> <p>SP Aarau Dass die Hürde für das fakultative Referendum auf 5 Prozent gesenkt wird, wird von der SP begrüsst. Allerdings stelle sich die Frage, ob nicht – analog der Regelung auf Bundesstufe – eine Abstufung zum Initiativrecht vorgesehen werden sollte, handle es sich dabei doch (aufgrund des direkten Einflusses auf die GO) um ein weit gewichtigeres Instrument als das Referendumsrechts. Denkbar erscheint nach Ansicht der SP Aarau etwa eine weitere Senkung der Hürde für das Referendum auf 2.5 Prozent und ein Beibehalten der 5 Prozent-Marke bei Initiativen.</p>	<p>-</p> <p>Das kantonale Recht sieht in § 58 Abs. 1 GG vor, dass gegen alle übrigen – sprich die nicht dem obligatorischen Referendum unterliegenden - positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden kann, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt. Der Grosse Rat hat am 22. März 2022 eine Änderung dieser Bestimmung beschlossen, wonach künftig nicht mehr zehn, sondern fünf Prozent für das Ergreifen des Referendumsrechts erforderlich ist. Aufgrund dieser beschlossenen Revision des GG (Inkrafttreten ab 1. Januar 2023) bedarf es einer entsprechenden Anpassung der GO.</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>² Beschlüsse formeller Natur, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p>SP Aarau Im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 GO stelle sich die Frage, was unter dem Begriff "Beschlüsse formeller Natur" genau zu verstehen sei. Namentlich die separat ausgeführte Erheblichkeitserklärung erscheine nach Ansicht der SP Aarau auch als formeller Beschluss.</p>	<p>Eine Senkung der Hürde für das Referendum auf 2.5 Prozent stünde im Widerspruch zu § 58 Abs. 1 GG (in der Fassung ab 1. Januar 2023). Eine derartige Limite ist nach Ansicht des Regierungsrats auch für eine Gemeinde mit Einwohnerrat zu tief (Botschaft an den Grossen Rat, Gemeindegesetz, 21.128 Ziff. 3.3). Die geforderte Anpassung ist somit abzulehnen.</p> <p>Der Begriff "Beschlüsse formeller Natur" bezieht sich auf geschäftsleitende Handlungen und Anträge im ER. Dies sind bspw. Ordnungsanträge, welche die formelle Abwicklung eines Geschäfts betreffen, ohne dieses inhaltlich zu berühren (insbesondere Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, Antrag auf Rückweisung des Geschäfts an die vorbereitende Kommission etc. (vgl. § 31 Abs. 1 E-GR-ER [bisher § 14 Abs. 1 GR-ER])). Folglich sind die Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten nicht mit den Beschlüssen formeller Natur gleichzusetzen. Ausserdem ist die Formulierung "Beschlüsse formeller Natur" bereits in der Fassung vom 23. Juni 1980 in der GO enthalten und die Bestimmung bleibt unverändert. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 6 Motion von Stimmberechtigten</p> <p>¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p> <p>² Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p>			
<p>§ 7 Initiative</p> <p>¹ 5 Prozent der Stimmberechtigten können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, verlangen.</p> <p>² Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.</p>	<p>FDP Aarau Die FDP begrüsst die in § 7 Abs. 1 GO vorgesehene (und vom kantonalen Recht vorgegebene) Reduktion der erforderlichen Anzahl Unterschriften für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums bzw. einer Initiative.</p>	-	-

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 8 Obligatorisches Referendum bei Initiativen			
§ 9 Fakultatives Referendum bei Initiativen			
§ 10 Gegenvorschlag zu einer Initiative ¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen. ² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel folgende drei Fragen vorgelegt: Jede stimmberechtigte Person kann erklären, a) ob sie der Initiative zustimmt, b) ob sie dem Gegenvorschlag zustimmt, c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen.			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>⁴ Erreichen sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag das absolute Mehr, so gilt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt hat, als angenommen.</p>	<p>SVP Aarau Die SVP erachtet die neue Formulierung von § 10 Abs. 4 GO als unklar. Es werde Bezug genommen auf "diese" Frage, wobei nicht klar sei, welche der Fragen gemeint ist. Es müsse gemäss SVP heissen: ... "so gilt die Vorlage, die bei der dritten Frage mehr Stimmen erzielt hat, als angenommen".</p>	<p>Die neu vorgesehene Formulierung hat ihren Grund in einer redaktionellen Änderung. Da - wie bereits heute - drei Fragen gestellt werden können, ergibt sich aus der Systematik, dass mit der Bestimmung im Abs. 4 die dritte, sprich die letzte Frage, gemeint ist. Aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit kann die beantragte Änderung aber umgesetzt werden.</p>	<p>Änderung § 10 Abs. 4: ⁴ Erreichen sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag das absolute Mehr, so gilt die Vorlage, die bei dieser <u>der Frage nach Absatz 2 Buchstabe c</u> mehr Stimmen erzielt hat, als angenommen.</p>
<p>1.3 Energie- und Klimapolitik</p>	<p>SVP Aarau Die SVP bemerkt, dass die Ziele in der Gemeindeordnung nicht mit der städtischen Klimastrategie übereinstimmen. Es wäre nach Ansicht der SVP die Gelegenheit die Ziele grundsätzlich zu überdenken und in der Gemeindeordnung anzupassen.</p> <p>Pro Aarau Pro Aarau beantragt, dass die Vorgaben/Grenzwerte jeweils an die nationalen Vorgaben anzupassen sind (rollierend). Als Begründung führt Pro Aarau aus, dass die Überarbeitung die Gemeindeordnung für die nächsten Jahre "fit machen" solle. Die Vorgaben müssten deshalb im Kontext mit den nationalen Entwicklungen definiert werden.</p>	<p>Die bisherigen Klima- und Energieziele sind in der Gemeindeordnung verankert. In Bezug auf die Verankerung der neuen Ziele in der GO und die Schaffung eines Klimareglements erfolgt ein separates Geschäft.</p> <p>Siehe vorherige Bemerkung. Es erfolgt ein separates Geschäft.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 10a Nachhaltigkeit</p>			
<p>§ 10b 2000-Watt-Gesellschaft</p>			
<p>§ 10c Absenkpfade</p>			
<p>§ 10d Ausstieg aus der Kernenergie</p>			
<p>1.4 Mobilitätspolitik</p>			
<p>§ 10e Grundsätze und Ziele</p>			
<p>2.1 Allgemeines</p>	<p>EVP/EW Aarau Die EVP/EW Aarau bemerkt, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, gewisse Teile nicht mehr zu erwähnen, da sie im Gemeindegesetz geregelt sind. Auch ist es sinnvoll, Prozesse im Einwohnerratsreglement zu regeln.</p> <p>SP Aarau Grundsätzlich gibt es seitens SP Aarau keine Einwände, da das übergeordnete Recht die Amtsdauer vorgibt. Es stelle sich aber die Frage, ob nicht auf Reglementsstufe ein Wahlmodus definiert werden sollte, der sämtlichen Parteien/Fraktionen – ihrer jeweiligen Stärke entsprechend,</p>	<p>-</p> <p>Die Einführung eines vorgeschlagenen Wahlmodus sollte aus der Sicht des Stadtrats nicht rechtlich verankert werden. Innerhalb der Legislative kann stets eine gewisse Entwicklung stattfinden. Die Mehrheit im Rat soll zu dem Zeitpunkt, an dem eine Wahl stattfindet, auch tatsächlich entscheiden können. Es erscheint nicht zweckmässig,</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
	in entsprechend relativen Abständen das Vizepräsidium (und in der Konsequenz dann das Präsidium) garantiere (Stichwort: Punktesystem aufgrund von Wahl(miss)erfolgen).	dies mit einem Modus zu definieren und einzuschränken.	
<p>§ 11 Zusammensetzung, Wahl</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode des bisherigen Einwohnerrates läuft bis zur Konstituierung des neu gewählten Rates.</p>			
<p>§ 12 Zuständigkeit</p>			
<p>§ 13 Aufgehoben.</p>	<p>Grüne Aarau Die Grünen kommentieren, dass das kantonale Gesetz für die Amtsdauer des Präsidiums 2 Jahre vorsieht. Es stelle sich die Frage, ob das als Höchstdauer zu verstehen und eine Verkürzung möglich sei. Die Grünen ziehen ein 1-jähriges Präsidium vor.</p>	<p>§ 67 Abs. 1 GG sieht eine Amtsdauer von 2 Jahren für das Präsidium des Einwohnerrats vor. Eine Verkürzung der Amtsdauer ist damit nicht möglich. Die beantragte Änderung würde dem kantonalen Recht widersprechen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 14 Kommissionen</p>	<p>SP Aarau Mit Blick darauf, dass die Geschäftslast im Einwohnerrat spürbar zunimmt, sollte nach Ansicht der SP Aarau darüber nachgedacht werden, die Kompetenzbereiche Finanz- und Geschäftsprüfung wieder zu trennen und zwei feste Kommissionen vorzusehen.</p> <p>Zudem ist die SP der Ansicht, dass die im Geschäftsreglement vorgesehene Bestimmung zur Vertraulichkeit aufgrund ihres Gewichts eine Grundlage in der GO erhalten solle.</p>	<p>Eine solche formale Aufteilung würde aus der Sicht des Stadtrats zu ständigen Überschneidungen der Kommissionsgeschäfte führen. Das Grundproblem besteht nämlich darin, dass es bei der Trennung der Kompetenzen der FGPK zu einer Doppelbehandlung kommt, da die meisten Grossgeschäfte von beiden Kommissionen beraten werden müssen. Aus der Praxis und Erfahrung heraus ist es daher sinnvoll, dass nach wie vor eine Kommission, nämlich die FGPK, gibt. Daneben besteht die Möglichkeit, zusätzlich Fachkommissionen sowie nicht ständige Kommissionen einzusetzen, deren Kompetenzen und Verantwortungsgebiete separat definiert werden.</p> <p>§ 16 Abs. 1 E-GR-ER sieht vor, dass die Kommissionssitzungen und die nicht bereits öffentlich zugänglichen Kommissionsunterlagen vertraulich sind. Diese Regelung soll den faktisch bereits gelebten Grundsatz wiedergeben. Da der Geschäftsgang und die Berichterstattung der Kommissionen im GR-ER konkretisiert werden, ist auch die Vertraulichkeit Teil dieser Präzisierung und muss nicht ausdrücklich in der GO erwähnt werden.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern sowie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.</p> <p>^{1bis} Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget mit Steuerfuss, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht, die Globalaufträge und deren Ergebnisse und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>^{1ter} Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion ist die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission befugt, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Der Einwohnerrat kann weitere ständige oder nicht-ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder vertreten oder durch einzelne Mitarbeitende der Stadtverwaltung vertreten oder begleiten lassen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>FDP Aarau Die FDP unterstützt die vom Stadtrat vorgeschlagene Lösung eines erweiterten Einsichtsrechts für die FGPK, ohne dass eine Norm geschaffen wird, welche die Einsetzung einer PUK erlauben würde.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>§ 15 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 16 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.</p>			
<p>§ 18 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 19 Ausstand</p>			
<p>§ 20 Teilnahmepflicht und Entschädigung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, den Einwohnerratssitzungen beizuwohnen. Sie erhalten für die Teilnahme ein Sitzungsgeld.</p> <p>^{1bis} Der Einwohnerrat legt die Höhe der Sitzungsgelder und weiterer Entschädigungen fest.</p>	<p>SP Aarau Die neu statuierte Teilnahmepflicht an Einwohnerrats- und Kommissions-sitzungen wird von SP Aarau begrüsst. Sinnvoll ist auch die gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Entschädigungsregel durch den Einwohnerrat.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>² Absenzen einzelner Ratsmitglieder werden protokolliert.</p>	<p>FDP Aarau Die FDP schlägt vor, § 20 Abs. 2 GO ins GR-ER zu überführen. Der Grundsatz, wonach über ER-Sitzungen ein Protokoll geführt wird, sei in § 25 Abs. 3 GO enthalten. Demgegenüber sollen nach Ansicht der FDP weitere Modalitäten bzw. Protokoll im GR-ER geregelt werden. Entsprechend schlage der Stadtrat ja auch vor, die bisherigen § 25 Abs. 1 und 2 GO ins GR-ER zu verschieben. § 20 Abs. 2 betreffe ebenfalls den Inhalt des Protokolls, was somit auf Reglementsstufe geregelt werden könne.</p>	<p>Der Grundsatz der inhaltlichen Protokollführung der Einwohnerratssitzungen bleibt in § 25 Abs. 3 GO geregelt. Entsprechend soll im Rahmen der Regelung der Teilnahmepflicht in § 20 auch die Absenzprotokollierung der einzelnen Ratsmitglieder auf Stufe GO geregelt werden. Details, insbesondere die Entschuldigungsfrist von drei Tagen nach der Sitzung, können sodann im GR-ER geregelt werden (vgl. § 22 Abs. 1 E-GR-ER). Dem Änderungsvorschlag kann daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>2.2 Verfahren</p>			
<p>§ 21 Aufgehoben.</p>	<p>SP Aarau Die SP ist der Ansicht, dass die Regelung zur Verhandlungsfähigkeit des Einwohnerrats in § 22 Abs. 2 E-GR-ER aufgrund ihres Gewichts eine Entsprechung in der GO haben sollte.</p>	<p>Das Anliegen ist für den Stadtrat nachvollziehbar, zumal bereits heute eine entsprechende Regelung vorhanden ist. § 21 GO wird daher nicht vollständig aufgehoben, sondern nur dessen Abs. 1 wird lediglich geändert gemäss Formulierung in Spalte 4. Ebenso erfährt die Paragrafenüberschrift eine Anpassung.</p>	<p>Änderung § 21 GO: Verhandlungsfähigkeit ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Aufgehoben.</p>
<p>§ 22 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 23 Aufgehoben.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 24 Sachverständige			
§ 25 Protokoll ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Über die Einwohnerratssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist öffentlich. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 26 Veröffentlichung der Beschlüsse			
2.3 Parlamentarische Vorstösse			
§ 27 Motion			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.</p>	<p>SVP Aarau Gemäss SVP Aarau wird hier die Ausführung, dass eine Motion beim Präsidenten eingereicht werden muss, gestrichen. Jedoch sei in § 6 Abs. 1 GO die Motion des Stimmbürgers beim ER-Präsidenten einzureichen. Die unterschiedliche Regelung solle nach Ansicht der SVP vereinheitlicht werden.</p> <p>Stephan Müller Nach Möglichkeit solle es neben der Bürgermotion neu auch ein Bürgerpostulat geben, sofern auf kantonaler Ebene keine Bestimmungen dem entgegenstehen. Als Begründung wird ausgeführt, dass es für nicht juristisch bewanderte Bürgemotionäre jeweils enttäuschend sei, wenn sich im Rat dann zeige, dass viele Forderungen gar nicht motionsfähig sind. Dem könne abgeholfen werden, wenn eine Motion auch als Postulat eingegeben werden könne bzw. eine Motion in ein solches abgewandelt werden dürfe.</p>	<p>Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, soll die organisatorische Frage, wo die (Einwohnerrats-)Motion einzureichen ist, künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. § 41 Abs. 1 E-GR-ER). Die Form der Eingabe (schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten) wird im GR-ER festgehalten. Im Gegenzug dazu gibt es für die Bürgermotion keine ausführenden Bestimmungen, weshalb es korrekt erscheint, hierfür weiterhin das Einreichungsprozedere in der GO zu regeln.</p> <p>Gemäss den aktuellen Bestimmungen im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung verfügt ein/e einzelne/r Stimmberechtigte/-r neben dem allgemeinen Petitionsrecht über ein Motionsrecht (vgl. § 59 f. GG). Das Vorstossrecht umfasst daher das Motionsrecht (Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates und des Souveräns). Die beantragte Änderung ist abzulehnen, weil die kantonalen Bestimmungen kein Postulatsrecht für Stimmberechtigte vorsehen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p> <p>Keine Anpassung.</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ter <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>FDP Aarau Die FDP stimmt der Begründung und vorgeschlagenen Lösung des Stadtrats bzw. Streichung von Abs. 2 zu (Streichung der Ordnungsfrist für Bericht zu einer überwiesenen Motion).</p>	-	-
<p>§ 28 Postulat</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann schriftlich Anträge einreichen, die den Stadtrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe einladen.</p> <p>¹bis <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 29 Anfrage</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 30 Einheit der Materie</p>			
<p>§ 31 Zusammensetzung, Wahl</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>§ 32 Befugnisse</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der stadträtliche Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt noch dem obligatorischen Referendum unterliegt;</p>	<p>SP Aarau Die SP lehnt diesen Vorschlag ab. Sie bemerkt, dass während in Bezug auf den Kauf von Grundstücken immer noch eine Kontrolle des Einwohnerrats über die Ausgabenkompetenzen bestehe, diese Kontrolle bei Landverkäufen, weil sie keine Ausgaben beinhalten, zu stark eingeschränkt scheine. Vorgeschlagen wird von SP Aarau, dass der Stadtrat nur in der Höhe seiner üblichen Finanzkompetenzen frei über Landkäufe und -verkäufe bestimmen können solle und ansonsten der Einwohnerrat zu befragen sei – und zwar unabhängig davon, ob das Finanz- oder das Verwaltungsvermögen betroffen ist.</p>	<p>Der Stadtrat kann die vorgebrachten Bedenken zur Änderung von § 32 Abs. 2 Bst. k GO teilweise nachvollziehen. Er schlägt aber in Weiterführung der bisherigen Regelung eine differenziertere Bestimmung vor. Bei Geschäften im Verwaltungsvermögen soll der Stadtrat bis zu einem Betrag von 100'000 Franken endgültig zuständig sein ("Bagatellklausel"), oberhalb dieses Schwellenwerts dann der Einwohnerrat.</p> <p>Davon unabhängig müssen die gegebenenfalls notwendigen finanziellen Mittel von der jeweils zuständigen Instanz immer genehmigt worden sein. Die Erläuterungen werden dementsprechend angepasst.</p>	<p>Änderung § 32 Abs. 2 Bst. k:</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der stadträtliche Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt noch dem obligatorischen Referendum unterliegt;</p> <p><u>1. im Bereich des Verwaltungsvermögens den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigt, noch</u></p> <p><u>2. den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt, noch</u></p> <p><u>3. dem obligatorischen Referendum unterliegt.</u></p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
<p>² Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes übertragen.</p>			
<p>§ 35 Wahlbüro</p> <p>¹ Für das Wahlbüro werden zwölf Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder ihre oder seine Stellvertretung wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.</p>	<p>SVP Aarau Die SVP bemerkt, dass die Ziffer zu stark gekürzt wurde und nicht mehr klar sei, wer denn die Stimmenzähler wählt. Die Ziffer sei zu ergänzen mit: "Die Wahl erfolgt durch den Einwohnerrat". Dies stehe zwar auch im Gemeindegesetz, aber es sei schwierig, wenn bei jeder Ziffer zusätzlich im Gemeindegesetz gesucht werden muss, ob es noch eine Ergänzung gebe. Es sei auch nicht mehr erwähnt, dass das Wahlbüro durch ein Mitglied des Stadtrates präsiert wird.</p>	<p>Wie zutreffend erläutert, ist in § 66 Abs. 4 GG verankert, dass der Einwohnerrat die Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler und ihre Ersatzmitglieder) wählt. Dies ergibt sich bereits aus den kantonalen Bestimmungen. Aufgrund der redaktionellen Vereinheitlichung und der Aufhebung von Wiederholungen (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen im Erläuterungsbericht) erachtet der Stadtrat keine weiteren Ergänzungen als angebracht.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>§ 36 Aufgehoben.</p>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
§ 37 Amtsgeheimnis			
§ 38 Eingaben und Fristen			
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen			
§ 39 Inkrafttreten			
§ 41 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 42 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 43 <i>Aufgehoben.</i>			
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
IV.			
<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Die Änderungen in § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 stehen zusätzlich unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Änderungen von § 58 und § 60 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) auf den 1. Januar 2023.</p>		<p>Das Inkrafttreten der vorgesehenen Teilrevision per 1. Januar 2023 ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Aufgrund dessen werden die Schlussklauseln (Publikations- und Inkrafttretensklausel) angepasst. Zusätzlich ist das Inkrafttreten der Änderung in § 6 Abs. 1 geregelt (Abhängigkeit von Abstimmungsergebnis über Teil 3).</p>	<p>Änderung Publikations- und Inkrafttretensklausel:</p> <p><u>Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</u></p> <p><u>Die Änderung in § 6 Abs. 1 tritt nur dann in der vorliegenden Fassung in Kraft, wenn Teil 3 der Teilrevision Gemeindeordnung (Einwohnermotion) nicht in Kraft tritt.</u></p>
<p>Aarau, xx.yy.2022</p> <p>Im Namen des Einwohnerrats</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Ratssekretär Stefan Berner</p>			<p>Aarau, xx.yy.2022-202x</p> <p>Im Namen des Einwohnerrats</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Ratssekretär Stefan Berner</p>

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage
In der Urnenabstimmung vom xx.xx.2022 von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.2022 genehmigt.			In der Urnenabstimmung vom xx.xx.2022 <u>202x</u> von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx. 2022 <u>202x</u> genehmigt.

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: SP Aarau, SVP Aarau, FDP Aarau, Grüne Aarau, EVP/EW Aarau, Pro Aarau und Stephan Müller.